



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Finanzen

VORL.NR. 369/09

**Sachbearbeitung:**  
Ute Funk-Langbein  
Eberhard Beyl

**Datum:**  
10.09.2009

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.09.2009	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.10.2009	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Erhöhung der Hundesteuersätze zum 01.01.2010

**Bezug:** Vorl Nr. 341/09 vom 09.07.2009 „Eckdaten zur Haushaltsplanung 2010  
**Anlage:** 1 – Ergebnis Umfrage Städtetag "Abgaben 2009" - Auszüge

### Beschlussvorschlag:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 193) wird die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ludwigsburg (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2000 wie folgt geändert:

#### **I. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. a) den ersten Hund  | 120,00 EUR   |
| b) jeden weiteren Hund   | 240,00 EUR   |
| 2. a) den ersten Kampfhund und/oder<br>den ersten gefährlichen Hund      | 720,00 EUR   |
| b) jeden weiteren Kampfhund und/oder<br>jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.440,00 EUR |
| 3. jeden Zwinger   | 240,00 EUR   |

## **II. § 13 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

## **III. Inkrafttreten:**

Diese Änderungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

## **Sachverhalt/Begründung:**

### **I. Erhöhung der Hundesteuersätze**

#### **1. Hundesteuer als kommunale Aufwandsteuer**

Die Hundesteuer gehört zum Kreis der kommunalen Aufwandsteuern. Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer der Gemeinde, das heißt, die Gemeinde muss eine Hundesteuer erheben. Durch die Hundesteuererhebung soll der Aufwand steuerlich erfasst werden, der durch die Hundehaltung entsteht. Hierbei hat die Gemeinde die Belastungsobergrenze der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Nachdem verschiedene Städte die Hundesteuer mit den jetzt vorgeschlagenen Steuersätzen erheben, dürften die neuen Steuersätze auch für die Hundehalter in Ludwigsburg tragbar sein. Über die Steuersätze anderer Gemeinden ist der Satzungsvorlage eine Liste beigelegt.

#### **2. Notwendigkeit der Erhöhung**

Auf Grund der aktuellen Finanzkrise ist für das Haushaltsjahr 2010 mit größeren Einnahmeausfällen zu rechnen. Für die Stadt Ludwigsburg bedeutet dies eine Finanzierungslücke von ca. 20 Mio. EUR. Von einer zunächst angenommenen positiven Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 8 – 10 Mio. EUR ist mit einer negativen Zuführung von 14 – 20 Mio. EUR aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zu kalkulieren (siehe Mitteilungsvorlage, Vorl Nr. 341/09 vom 09.07.2009 „Eckdaten zur Haushaltsplanung 2010“). Der Grund hierfür sind stark rückläufige Gewerbesteuereinnahmen. Ferner ist mit einem Rückgang des Einkommensteueranteils und schwächeren Ausgangsdaten für den kommunalen Finanzausgleich zu rechnen.

Im Hinblick auf allgemeine Haushaltsgrundsätze ist die Kommune gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere dann, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Hierbei sind sämtliche Entgelte für städtische Einrichtungen und die Steuer-

und Abgabensätze zu überprüfen, auch wenn diese bei einer Erhöhung von der Steuerart her nur zu einem Teil zur Kompensation der Ausfälle beitragen können.

### 3. Entwicklung des Hundesteuersatzes in Ludwigsburg

Die Hundesteuer wurde letztmals am 01.01.1997 erhöht und zwar von 180 DM (92,03 EUR) auf 200 DM (102,26 EUR) für einen Ersthund. Weitere Entwicklung der Hundesteuersätze siehe nachfolgende Tabelle:

seit	01.01.2002 EUR	01.01.2001 EUR	01.01.1997 DM	01.01.1994 DM	01.01.1983 DM
Ersthund	100	102,26	200	180	140
weiterer Hund	200	204,52	400	360	280
Zwinger	200	204,52	300	270	210
Kampfhund und gefährlicher Hund	700	715,81	0	0	0
weiterer Kampfhund und gefährlicher Hund	1400	1431,62	0	0	0

### 4. Entwicklung der Hundehaltungen in Ludwigsburg

Anzahl gemeldeter Hunde in Ludwigsburg (Stand jeweils 01.01. des Jahres)

Erhebungszeiträume	2006	2007	2008	2009
Hunde	1713	1737	1892	1860
weiterer Hund	36	38	59	64
steuerfreier Hund	83	90	88	91
Kampfhund mit Wesensprüfung	15	14	19	19
weiterer Kampfhund mit Wesensprüfung	1	1	2	2
Erster Kampfhund	2	3	8	1
Erster gefährlicher Hund	1	1	1	2
Zweithund Haushaltsgemeinschaft	4	9	2	7
Zwinger	5	5	5	5
<b>Summe</b>	<b>1860</b>	<b>1898</b>	<b>2076</b>	<b>2051</b>

Anmerkung zu den Zahlen ab 2008: In 2007 wurde eine Hundesteueraktion durchgeführt, die zu dieser Erhöhung der Hundezahlen führte.

### 5. Lenkungswirkung der Hundesteuer

Den kommunalen Aufwandsteuern steht ein Lenkungszweck als steuerlicher Nebenzweck zu. Hauptzweck ist die Einnahmenbeschaffung. Bei der Hundesteuer ist es im Hinblick auf öffentliche

Belange zulässig, mit der Steuererhebung auch lenkend auf die Zahl der Hundehaltungen einzuwirken.

## 6. Steueraufkommen

Das Hundesteueraufkommen belief sich bisher auf jährlich ca. 200.000 EUR. Künftig ist ein Aufkommen von 240.000 EUR zu erwarten, siehe nachfolgende Tabelle:

Hundehaltung	Bisher (EUR)	Geplant (EUR)	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anzahl Hundehaltungen	Mehraufkommen (EUR)
Ersthund	100,00	120,00	20,00	1.879	<b>37.580,00</b>
Weitere Hunde	200,00	240,00	40,00	73	<b>2.920,00</b>
Zwinger	200,00	240,00	40,00	5	<b>200,00</b>
Erster Kampfhund	700,00	720,00	20,00	1	<b>20,00</b>
Weitere Kampfhunde	1.400,00	1.440,0	40,00	0	<b>0,00</b>
Erster gefährlicher Hund	700,00	720,00	20,00	2	<b>40,00</b>
Weitere gefährliche Hunde	1.400,00	1.440,0	40,00	0	<b>0,00</b>
Steuerfreie Hunde z.B. Diensthunde der Polizei, Rettungshunde, Hunde für bestimmte Schwerbehinderte				91	<b>0,00</b>
<b>insgesamt</b>				2.051	<b>40.760,00</b>

## II. Änderung von § 13

Im Kommunalabgabengesetz hat sich eine neue Paragrafenfolge ergeben. Der Tatbestand für Ordnungswidrigkeiten ist jetzt in § 8 Abs. 2 geregelt, an Stelle des früheren § 5 a Abs. 2.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Verteiler:  
20